

XXIII. Nachtrag
zur Satzung des Lebacher Abfallzweckverbandes (LAZ) über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung
Lebach, AGSL) vom 10.01.2000

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 723), des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) sowie der §§ 7 und 8 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz vom 26.11.1997 (Amtsbl. S. 1352), in den jeweils gültigen Fassungen, wird auf Beschluss der Verbandsversammlung des Lebacher Abfallzweckverbandes vom 10.12.2025 folgende XXIII. Nachtragsatzung erlassen:

Artikel I

Die Anlage 1 des Gebührenverzeichnisses zu § 4 Absatz 5 der Satzung des Lebacher Abfallzweckverbandes (LAZ) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 10.01.2000 wird, wie folgt, geändert:

Bei den ab **01.01.2026** geltenden Gebühren werden die Ziffern Nr. 2 und Nr. 3 wie folgt gefasst:

2. die Grundgebühr (Servicegebühr) für die Leistungen gemäß § 4 Absatz 1 je Monat für

	Euro
a) ein Restabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	8,10
b) ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	14,50
c) ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1100 l Fassungsvermögen	
• bei vierzehntäglicher Leerung	60,60
• bei wöchentlich einmaliger Leerung	121,40
• bei wöchentlich zweimaliger Leerung	193,80
Für jede weitere wöchentliche Leerung	121,40

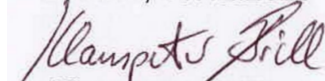
3. die Gewichtsgebühr (Verwiegegebühr) für die Leistungen gemäß § 4 Absatz 1 je kg für

	Euro
a) Restabfall und Hausbrandasche	0,33
b) Bioabfall	0,24

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lebach, 10.12.2025


(Klauspeter Brill)
Verbandsvorsteher